

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Ruhewald Boppard (Friedhofsgebührensatzung Ruhewald Boppard).

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.09.2012 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes „Ruhewald Boppard“ werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach dieser Friedhofssatzung sind die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
- (2) Gebührensschuldner ist in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung des Anspruches und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Höhe der Gebühren

Die Gebühren betragen:

1. Grabgebühren

- | | |
|---|--------|
| 1.1 Nutzungsrecht einer Grabstelle an einem Gemeinschaftsbaum | 550 € |
| 1.2. Nutzungsrecht an allen Grabstellen eines Familienbaumes | 4000 € |

2. Bestattungen

- | | |
|--|-------|
| 2.1 Beisetzung einer Urne einschließlich Vor- und Nachbereitung des Grabes | 250 € |
|--|-------|
- 2.2 Anbringung einer Markierungstafel am Baum gegen Kostenerstattung.
- 2.3 Bei Bestattungen an einem Samstag wird ein Zuschlag von 50 % und bei Bestattungen an einem Freitag ab 13.00 Uhr von 25 % zu den jeweiligen Gebührensätzen erhoben.

§ 5

Nutzungsrecht

Mit der Zahlung der festgesetzten Gebühr wird das Nutzungsrecht bis zum Ende der Betriebszeit des Ruhewaldes, längstens jedoch bis zum **30.09.2111** verliehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

56154 Boppard, 21.09.2012
Stadtverwaltung Boppard
Dr. Walter Bersch
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56154 Boppard, 21.09.2012

Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch

Bürgermeister